

Richtlinien über die Gewährung von laufenden Zuschüssen zur Sportförderung durch die Gemeinde Ahrensböök

I. Allgemeines

Die Gemeinde gewährt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und nach den folgenden Richtlinien laufende Zuschüsse an Sportvereine.

Die nachstehenden Richtlinien sind nicht anzuwenden auf Zuschüsse, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und auf Vereinsbeiträge.

II. Förderung jugendlicher Vereinsmitglieder

Pro jugendliches Mitglied werden 2,05 € an den Sportverein gezahlt. Stichtag für die Berechnung der Förderung ist der 1.1. eines Jahres.

III. Förderung von nebenberuflich tätigen Übungsleitern

Pro vom Kreissportverband anerkannter Übungsstunde können von der Gemeinde bis zu 1,53 € gezahlt werden.

Die Zuschüsse werden nachträglich entsprechend den Nachweisen an die Vereine gezahlt. Abschlagszahlungen sind möglich.

Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Zuschussbescheid des Kreises Ostholstein) wird die Restzahlung für das abgelaufene Kalenderjahr und gleichzeitig der Abschlag für das laufende Jahr ausgezahlt.

Im übrigen gelten die Richtlinien über die Bewilligung von Kreiszuwendungen zur allgemeinen Sportförderung durch den Kreis Ostholstein in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

IV. Förderung von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten

Sportvereine mit eigenen Sportstätten können von der Gemeinde im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmitteln mit einer Pauschale zur teilweisen Deckung der hierdurch bedingten Sachkosten gefördert werden.

V. Sonstige Förderung

Die Mindestförderung unter Berücksichtigung von Abschnitt II und IV beträgt 100,00 €.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ahrensböök, den 18. Dezember 2006

gez. Ekkehard Schaefer
Bürgermeister